Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

Gliederung	Inhalt bisherige Geschäftsordnung		Inhalt Entwurf Neufassung Geschäftsordnung	Erläuterungen
Einführung	Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) mit Beschluss vom 17. Februar 2022 folgende Geschäftsordnung gegeben:		Aufgrund der §§ 5, 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 19. November 2026 folgende Geschäftsordnung als Satzung beschlossen:	Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen und Erlass der Geschäftsordnung als Satzung zur rechtlichen Absicherung der vorgesehenen Sanktionsregelungen.
§ 1 Abs. 2	Bei Verhinderung zeigt sie oder er sein Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann der oder die Vorsitzende ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.		Verhinderte Stadtverordnete teilen ihr Ausbleiben und den wesentlichen Verhinderungsgrund vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums mit. Ist eine vorherige Mitteilung aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund unmöglich, ist sie unverzüglich nachzuholen. Bei wiederholtem Fernbleiben ohne wichtigen Grund kann die oder der Vorsitzende nach Anhörung eine schriftliche Ermahnung aussprechen.	Präzisierung der Mitteilungspflichten bei Verhinderung; Zulassung einer unverzüglichen nachträglichen Mitteilung bei unverschuldeter Verhinderung. Anhörung vor schriftlicher Ermahnung; Wegfall der verpflichtenden Verlesung in der nächsten Sitzung.
§ 1 Abs. 3	Eine Stadtverordnete oder Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem oder der Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.		Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden unter Angabe des wesentlichen Grundes möglichst vor Sitzungsbeginn, spätestens jedoch vor dem Verlassen der Sitzung an. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	Präzisierung der Mitteilungspflicht beim vorzeitigen Verlassen einer Sitzung und entsprechende Anwendung der Ausnahme für eine unverschuldet verspätete Mitteilung.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

§ 2 Abs. 1	Die oder der Stadtverordnete hat während der Dauer seines Mandats, jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).		Die Stadtverordneten zeigen der oder dem Vorsitzenden während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines Jahres die Mitgliedschaften und Tätigkeiten nach § 26a HGO schriftlich oder elektronisch an. Die oder der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem für Finanzen zuständigen Ausschuss zur Unterrichtung zu.	Ausdrückliche Zulassung elektronischer Anzeigen und Aufnahme der bereits gesetzlich vorgesehenen Weiterleitung einer Zusammenstellung an den Finanzausschuss.
§ 2 Abs. 2	Die oder der Stadtverordnete hat die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.		Die oder der Stadtverordnete hat die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Anzeige kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt	Zulassung der elektronischen Übermittlung der vorgeschriebenen Anzeige.
§ 4	Die oder der Stadtverordnete unterliegt der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Er hat über die ihr oder ihm bei seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.		Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO. Diese besteht auch nach Beendigung des Mandats fort. Die gesetzlichen Ausnahmen sowie die Vorschriften über die Genehmigung von Aussagen und Erklärungen bleiben unberührt.	Klarstellung, dass die Verschwiegenheitspflicht über das Ende des Mandats hinaus fortbesteht.
§ 5	Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.		Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a HGO vor, leitet die oder der Vorsitzende den Sachverhalt dem Magistrat als zuständiger Verwaltungsbehörde nach § 24a Abs. 3 und § 35 Abs. 2 HGO zur Prüfung zu. Die Entscheidung über die Einleitung	Anpassung der Verfahrensregelung an die gesetzliche Zuständigkeit des Magistrats für Ordnungswidrigkeitenverfahren. Abgrenzung gegenüber den

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

			und Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens obliegt der zuständigen Verwaltungsbehörde. Maßnahmen nach §§ 27 und 44 dieser Satzung sind hiervon zu unterscheiden.	sitzungs- und geschäftsordnungsrechtlichen Maßnahmen nach §§ 27 und 44.
§ 6 Abs. 1	Die oder der Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.		Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Stadtverordneten.	Redaktionelle und geschlechtergerechte Überarbeitung; die erforderliche Mindestzahl für die Fraktionsbildung bleibt unverändert.
§ 6 Abs. 3	Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten, sowie seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.		Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen ihrer Mitglieder, Hospitantinnen und Hospitanten, ihrer oder ihres Vorsitzenden und der Stellvertretungen sind der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Änderungen und die Auflösung der Fraktion.	Präzisierung der Angaben zur Fraktionsbildung und zum Fraktionsvorstand; Zulassung elektronischer Mitteilungen und Vereinheitlichung der Mitteilungen über spätere Änderungen.
§ 7 Abs. 2	Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen		Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO. Die oder der Fraktionsvorsitzende weist die	Ergänzung einer ausdrücklichen Pflicht zur Belehrung hinzugezogener Personen über die Verschwiegenheit.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

	hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.		hinzugezogenen Personen auf die Verschwiegenheitspflicht hin.	
§ 8 Abs. 1	Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Vorsitzenden oder den Vorsitzenden der Fraktionen bzw. deren jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschrift fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung an.		Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen bzw. im Vertretungsfall deren jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bzw. im Vertretungsfall die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat können beratend an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen.	Erweiterung der beratenden Teilnahme am Ältestenrat auf den Ersten Stadtrat und ausdrückliche Kennzeichnung der beratenden Rolle. Die bisherige Bestimmung zur Protokollführung entfällt. Anpassung an Beschlüsse des HaFi vom 17.11.2026
§ 8 Abs. 3	Der Ältestenrat soll über Anträge auf Ehrung von Bürgern, die sich um die Stadt verdient gemacht haben (auch gemäß der Hauptsatzung), beraten und Empfehlungen abgeben.		Der Ältestenrat kann über Vorschläge für Ehrungen nach den jeweils geltenden städtischen Regelungen beraten und Empfehlungen abgeben. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Ehrung bleibt unberührt.	Umstellung der regelmäßigen Befassung mit Ehrungsangelegenheiten auf eine fakultative Empfehlung durch den Ältestenrat. Bezugnahme auf die jeweils geltenden städtischen Ehrungsregelungen; die Entscheidungszuständigkeiten bleiben unberührt.
§ 9 Abs. 1	Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch		Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung ist	Klarstellung der jeweils eigenständigen Einberufungsverlangen eines Viertels der Stadtverordneten, des Magistrats und des Bürgermeisters; Präzisierung der

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

	mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, des Magistrats oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zu Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordnete oder der Stadtverordnete haben eigenhändig zu unterzeichnen.		unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt und diese zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung und der Stadt gehören. Ein Einberufungsverlangen der Stadtverordneten ist von diesen eigenhändig zu unterzeichnen.	Unterzeichnung eines Verlangens durch Stadtverordnete.
§ 9 Abs. 2	Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden in Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordneten-versammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.		Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden in Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 11 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordneten-versammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.	Berichtigung des internen Verweises auf die Vorschrift über Anträge.
§ 9 Abs. 3	Einberufen wird mit schriftlicher Ladung, an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden,		Einberufen wird mit elektronischer Ladung über das Ratsinformationssystem an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Die Mitteilung über die Bereitstellung erfolgt per E-Mail an die Mandatsträger. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.	Umstellung auf die elektronische Einladung über das Ratsinformationssystem mit ergänzender E-Mail-Benachrichtigung. Die bisherige Anknüpfung an eine individuelle

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

	soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.			Zustimmung zur elektronischen Einladung entfällt.
§ 9 Abs. 4	Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.		Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen nach § 55 HGO sowie bei der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen. § 58 Abs. 1 Satz 5 HGO bleibt unberührt.	Ergänzung der gesetzlichen Mindestladungsfrist von drei Tagen für Wahlen sowie für Beschlüsse über die Hauptsatzung und deren Änderungen, auch bei verkürzter Ladung in Eilfällen. Anpassung an Beschluss HaFi vom 17.11.2026
§ 9 Abs. 5	-		Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind vor der Sitzung nach den geltenden Bekanntmachungsvorschriften öffentlich bekanntzumachen. Bei beabsichtigten nichtöffentlichen Beratungsgegenständen ist die Bezeichnung so zu fassen, dass schutzbedürftige Angaben nicht offenbart werden.	Ergänzung der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen unter Wahrung der Vertraulichkeit nichtöffentlicher Beratungsgegenstände.
§ 10 Abs. 2	Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder		Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 21 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er	Berichtigung der internen Verweise auf die einschlägigen Verfahrensvorschriften.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

	er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.		handhabt die Ordnung der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 26, 27 aus.	
§ 11 Abs. 2	Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.		Anträge müssen begründet sein und einen hinreichend bestimmten Beschlussvorschlag enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll angeben, ob eine vorherige Beratung im zuständigen Ausschuss gewünscht wird.	Präzisierung der Anforderungen an einen hinreichend bestimmten Beschlussvorschlag. Die verpflichtende Benennung eines Ausschusses wird durch die Angabe eines gewünschten Beratungswegs als Soll-Regelung ersetzt.
§ 11 Abs. 3	Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder dem Antragssteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragsstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem		Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens	Ausdrückliche Klarstellung, dass die gesetzlichen Rechte zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung durch die geschäftsordnungsrechtliche Antragsfrist nicht eingeschränkt werden.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

	Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.		mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet. Gesetzliche Einberufungs- und Tagesordnungsrechte nach § 56 Abs. 1 Satz 2 und § 58 Abs. 5 Satz 2 HGO bleiben von der Antragsfrist unberührt.	
§ 11 Abs. 4	Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.		Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine vorherige Ausschussberatung nach Absatz 2 gewünscht hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.	Anpassung der Ausschussbefassung an die Neufassung des Absatzes 2; die Benennung durch die antragstellende Person wird als Wunsch zum Beratungsweg eingeordnet.
§ 11 Abs. 6	Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder der Integrations-Kommission und/oder der Stadtjugendvertretung erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat oder der Integrations-Kommission und/oder der		Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder die an seiner Stelle gebildete Integrations-Kommission und/oder der Stadtjugendvertretung erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat oder die an seiner Stelle gebildete Integrations-Kommission und/oder der Stadtjugendvertretung eine Frist zur	Klarstellung der Beteiligung der anstelle des Ausländerbeirats gebildeten Integrations-Kommission und Berichtigung der Verweise auf die jeweiligen Beteiligungsvorschriften.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

	Stadtjugendvertretung eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.		Stellungnahme. Dabei sind die §§ 33, 36 und 39 zu beachten.	
§ 11 Abs. 7	Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Sie sind der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen und in die Niederschrift aufzunehmen.		Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung können während der Sitzung mündlich gestellt werden. Ihr Wortlaut ist der oder dem Vorsitzenden spätestens vor der Abstimmung schriftlich vorzulegen und in der Niederschrift festzuhalten.	Zulassung mündlicher Änderungsanträge bei gleichzeitiger Sicherstellung eines schriftlich vorliegenden Abstimmungstextes spätestens vor der Abstimmung und seiner Dokumentation in der Niederschrift.
§ 12 Abs. 2	Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.		Vor Ablauf der Sperrfrist ist eine erneute Einbringung zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachvollziehbar darlegt, dass sich die maßgebliche Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat oder die tragenden Ablehnungsgründe entfallen sind. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende. Gegen die Nichtzulassung kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verlangt werden. Gesetzliche Rechte nach § 56 Abs. 1 Satz 2 und § 58 Abs. 5 Satz 2 HGO bleiben unberührt.	Konkretisierung der Voraussetzungen für die erneute Behandlung abgelehnter Anträge innerhalb der Sperrfrist, insbesondere bei veränderter Sach- oder Rechtslage oder entfallenen Ablehnungsgründen. Regelung der Entscheidung über die Zulassung; gesetzliche Antragsrechte bleiben unberührt.
§ 14 Abs. 1	Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.		Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 11, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.	Berichtigung der internen Verweise auf die Antrags- beziehungsweise Abstimmungsvorschriften.
§ 14 Abs. 2	Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.		Änderungsanträge ergänzen oder ändern einen Hauptantrag innerhalb des angekündigten Beratungsgegenstands.	Neufassung des Änderungsantragsbegriffs: Maßgeblich ist die Wahrung des angekündigten

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

				Beratungsgegenstands; die bisherige Beschränkung auf geringfügige Änderungen entfällt.
§ 14 Abs. 4	Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten		Anträge, die über den angekündigten Beratungsgegenstand hinausgehen, dürfen nur nach einer zulässigen Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 21 Abs. 2 behandelt werden.	Klarstellung, dass Anträge außerhalb des angekündigten Beratungsgegenstands eine zulässige Erweiterung der Tagesordnung voraussetzen; Verweis auf das hierfür geltende Verfahren.
§ 14 Abs. 5	Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.		Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 25 Abs. 4.	Berichtigung der internen Verweise auf die Antrags- beziehungsweise Abstimmungsvorschriften.
§ 16 Abs. 1	Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der		Stadtverordnete und Fraktionen können zur Überwachung der Verwaltung nach § 50 Abs. 2 HGO schriftliche oder elektronische Anfragen an den Magistrat richten. Eine Einreichung durch einfache E-Mail genügt. Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO sind vom Überwachungsrecht ausgenommen. Die Anfragen können bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder unmittelbar beim Magistrat eingereicht werden. Die oder der Vorsitzende leitet eingegangene Anfragen unverzüglich an den Magistrat weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen innerhalb angemessener Frist möglichst in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die	Vereinfachung der Einreichung von Anfragen durch Zulassung einfacher E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur. Unverzügliche Weiterleitung, Einführung einer vierwöchigen Soll-Frist für die Beantwortung und Mitteilungspflicht bei Verzögerungen. Präzisierung der Zusatzfragen bei mündlicher Beantwortung.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

	Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihr oder ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.		Beantwortung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe und der voraussichtliche Antworttermin mitzuteilen. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Bei mündlicher Beantwortung sind der fragestellenden Person oder Fraktion zwei sachbezogene Zusatzfragen zu gestatten.	
§ 16 Abs. 3	Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Informationen des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.		Das Fragerecht zu den Tagesordnungspunkten nach Absatz 2 bleibt unberührt. Anfragen nach Absatz 1 dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie zugleich dem Informationsinteresse der fragestellenden Person dienen.	Klarstellung, dass ein zugleich bestehendes persönliches Informationsinteresse eine Anfrage zur Überwachung der Verwaltung nicht ausschließt. Das Fragerecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten bleibt unberührt.
§ 18 Abs. 1	Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt		Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der	Ausdrückliche Aufnahme der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitz zu Beginn der Sitzung.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

	wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.		Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.	
§ 19 Abs. 1	Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.		Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Gesetzliche Zutrittsrechte für Menschen mit Behinderungen in Begleitung eines Assistenzhundes bleiben unberührt. Zur Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung dürfen Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zu öffentlichen Sitzungsteilen mitgebracht werden. Für nichtöffentliche Sitzungsteile ist eine Betreuung außerhalb des Beratungsraums sicherzustellen. Auf rechtzeitige Anmeldung organisiert die Stadt für die Dauer der Sitzung eine geeignete Kinderbetreuung.	Klarstellung gesetzlicher Zutrittsrechte mit Assistenzhunden. Konkretisierung der Kinderbetreuung; Mitnahme von Kindern nur zu öffentlichen Sitzungsteilen und Organisation einer Betreuung nach rechtzeitiger Anmeldung.
§ 19 Abs. 2	Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.		Tonaufzeichnungen zur Unterstützung der Anfertigung der Niederschrift richten sich nach § 28 Abs. 6. Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind im Umfang der nach § 52 Abs. 3 HGO getroffenen Hauptsatzungsregelung zulässig.	Verweis auf die gesonderten Regelungen zu Tonaufzeichnungen für die Niederschrift und auf die Hauptsatzung hinsichtlich veröffentlichungsbezogener Film- und Tonaufnahmen durch Medien.
§ 19 Abs. 3	Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter http://www.homberg-efze.eu/ ist nur zulässig, wenn die		Eine Echtzeitübertragung öffentlicher Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Internet sowie die Bereitstellung von Aufzeichnungen zum Abruf sind nur im Umfang der hierfür geltenden Hauptsatzungsregelung zulässig. Als Hinweis	Anknüpfung von Internetübertragungen und abrufbaren Aufzeichnungen an die hierfür geltende Hauptsatzungsregelung.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

	Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte oder die Integrations-Kommission.		darauf, dass eine generelle Aufzeichnung der Übertragung untersagt ist, wird während der Übertragung ein entsprechender Hinweisbanner eingeblendet. Nichtöffentliche Sitzungsteile dürfen nicht übertragen oder öffentlich zum Abruf bereitgestellt werden.	Ausdrücklicher Ausschluss nichtöffentlicher Sitzungsteile von Übertragung und öffentlicher Bereitstellung. Anpassung an Beschlüsse des HaFi vom 17.11.2026
§ 19 Abs. 5	Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen		Bei einer kurzfristigen Unterbrechung gibt die oder der Vorsitzende den Zeitpunkt der Fortsetzung bekannt. Wird die Sitzung auf einen anderen Tag vertagt, ist zu ihrer Fortsetzung unter Beachtung der Ladungs- und Bekanntmachungsvorschriften erneut einzuladen.	Abgrenzung kurzfristiger Sitzungsunterbrechungen von einer Vertagung auf einen anderen Tag. Bei Vertagung erneute Einladung und Bekanntmachung unter Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften.
§ 25 Abs. 4	Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.		Bei mehreren Anträgen legt die oder der Vorsitzende vor der Abstimmung eine sachgerechte Abstimmungsreihenfolge fest und erläutert sie. Änderungsanträge werden grundsätzlich vor dem Hauptantrag behandelt; über den Hauptantrag wird anschließend in der gegebenenfalls geänderten Fassung abgestimmt. Bei sich ausschließenden Anträgen ist grundsätzlich zuerst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Auf Widerspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Reihenfolge.	Präzisierung der Abstimmungsreihenfolge bei mehreren Anträgen. Begründung der Reihenfolge durch den Vorsitz und Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bei Widerspruch.
§ 26 Abs. 3	-		Gegenüber Stadtverordneten sind bei Maßnahmen, die ihre Mitwirkung an der Sitzung beschränken, die besonderen Voraussetzungen	Begrenzung des Hausrechts durch Verhältnismäßigkeit und besondere Schutzvorschriften

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

			der §§ 27 und 44 zu beachten. Gesetzliche Teilnahme- und Anhörungsrechte anderer Organe bleiben unberührt. Maßnahmen aufgrund des Hausrechts müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.	für die Mitwirkung von Stadtverordneten. Wahrung gesetzlicher Teilnahme- und Anhörungsrechte anderer Organe.
§ 27 Abs. 1	Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.		Die oder der Vorsitzende kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Nach wiederholtem Sachruf kann das Wort entzogen werden, wenn die betroffene Person erneut vom Verhandlungsgegenstand abschweift und zuvor auf diese Folge hingewiesen wurde.	Neufassung des Sachrufs als Ermessensentscheidung. Wortentziehung erst nach wiederholtem Abschweifen und vorherigem Hinweis auf diese Folge.
§ 27 Abs. 2	Die oder der Vorsitzende entzieht der oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr oder ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.		Wer ohne Worterteilung spricht oder eine zulässig festgelegte Redezeit überschreitet, ist zunächst zur Einhaltung der Sitzungsordnung aufzufordern. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, kann das Wort entzogen werden. Eine erneute Worterteilung zu demselben Tagesordnungspunkt kann versagt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.	Einführung einer vorherigen Aufforderung zur Einhaltung der Sitzungsordnung. Die automatische Wortentziehung und der zwingende Ausschluss weiterer Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt werden durch abgestufte Ermessensentscheidungen ersetzt.
§ 27 Abs. 3	Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten oder das Mitglied das Magistrates bei ungebührlichen oder		Bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten kann die oder der Vorsitzende unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.	Ausgestaltung des Ordnungsrufs als Ermessensentscheidung des Vorsitzes.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

	ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.			
§ 27 Abs. 4	Die oder der Vorsitzende kann eine Stadtverordnete oder Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.		Bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten kann die oder der Vorsitzende ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nach § 60 Abs. 2 HGO für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen. Der Ausschluss ist grundsätzlich vorher anzudrohen. Eine vorherige Androhung kann bei einem besonders schwerwiegenden Vorfall entfallen, wenn ein sofortiger Ausschluss erforderlich ist.	Anpassung der Voraussetzungen des Sitzungsausschlusses an § 60 Abs. 2 HGO. Einführung einer grundsätzlich erforderlichen vorherigen Androhung mit Ausnahme für besonders schwerwiegende Vorfälle.
§ 27 Abs. 5	-		Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen. Die Anrufung hindert die sofortige Durchführung des Sitzungsausschlusses nicht. Gerichtlicher Rechtsschutz bleibt unberührt.	Übernahme des bisher in Absatz 4 geregelten Überprüfungsverfahrens in einen eigenen Absatz. Präzisierung des Entscheidungszeitpunkts und Klarstellung der sofortigen Vollziehbarkeit sowie des fortbestehenden gerichtlichen Rechtsschutzes.
§ 27 Abs. 6	-		Ordnungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit auszuüben. Ordnungsrufe, Wortentziehungen und Sitzungsausschlüsse sind mit ihrem wesentlichen Anlass in der Niederschrift festzuhalten.	Ausdrückliche Verankerung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und einer Dokumentationspflicht für Ordnungsrufe, Wortentziehungen und Sitzungsausschlüsse.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

§ 27 Abs. 7	-		Das gesetzliche Recht des Magistrats, zum Gegenstand der Verhandlung gehört zu werden, bleibt unberührt. Sitzungsausschlüsse nach Absatz 4 richten sich ausschließlich gegen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.	Klarstellung des fortbestehenden gesetzlichen Anhörungsrechts des Magistrats und der Beschränkung von Sitzungsausschlüssen nach Absatz 4 auf Stadtverordnete.
§ 28 Abs. 1	Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.		Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse, gestellten Änderungs- oder Ergänzungsanträge und der vollzogenen Wahlen und Abstimmungen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.	Ergänzung der Dokumentation von Änderungs- und Ergänzungsanträgen sowie Präzisierung der Aufzeichnung von Wahlen und Abstimmungen. Wegfall der bisherigen Beschränkung, wonach die Protokollierung des eigenen Abstimmungsverhaltens vor Beginn der Stimmabgabe verlangt werden musste.
§ 28 Abs. 3	Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 2, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen dem		Eine elektronische Kopie der unterzeichneten Niederschrift ist den Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach der Sitzung über das Ratsinformationssystem zu übermitteln. Über die Bereitstellung werden die Empfängerinnen und Empfänger individuell per E-Mail mit einem unmittelbaren Link zum Dokument benachrichtigt. Das Dokument muss zu diesem Zeitpunkt für die Berechtigten vollständig abrufbar und speicherbar	Neuregelung der elektronischen Übermittlung der unterzeichneten Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen über das Ratsinformationssystem mit individueller E-Mail-Benachrichtigung und direktem Dokumentenzugang. Regelung von Zugriff, Speicherung,

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

	Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrates zuvor vereinbart wurde.		sein. Bei technischen Störungen ist eine andere sichere Übermittlung zu gewährleisten. Nichtöffentliche Inhalte sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen.	technischen Störungen und Vertraulichkeit.
§ 28 Abs. 4	Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch FAX, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.		Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sollen innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden erhoben und begründet werden. Über die Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich in ihrer nächsten Sitzung, sofern eine sachgerechte Prüfung und Vorbereitung bis dahin möglich ist. Erkannte Unrichtigkeiten können auch nach Ablauf dieser Frist berichtigt werden; die Berichtigung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.	Verlängerung der Einwendungsfrist auf grundsätzlich 14 Tage ab Zugang der Niederschrift. Ausgestaltung als Soll-Frist ohne Ausschluss späterer Berichtigungen und Flexibilisierung des Entscheidungszeitpunkts.
§ 28 Abs. 5	Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.		Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen zu ermöglichen. Diese Niederschriften werden im öffentlichen Ratsinformationssystem bereitgestellt. Gesetzliche Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften sind zu beachten.	Konkretisierung des Einsichtsrechts der Einwohner in Niederschriften öffentlicher Sitzungen und der öffentlichen Bereitstellung im Ratsinformationssystem unter Beachtung des Datenschutzes.
§ 28 Abs. 6	Die Sitzung wird mit Tonträgern aufgezeichnet. Diese sind von der Verwaltung aufzubewahren und können auf Antrag von jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei		Zur Unterstützung der Anfertigung und Überprüfung der Niederschrift werden Tonaufzeichnungen erstellt. Zur Überprüfung konkreter Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift ist den Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats auf Antrag das Anhören der hierfür erforderlichen	Präzisierung der Zweckbindung von Tonaufzeichnungen, des Zugangs zur Prüfung konkreter Einwendungen sowie der Löschungs- und Sicherungspflichten. Beschränkung der Einsicht auf

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

	Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit oder Entscheidung – abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.		Aufzeichnungsteile in den Räumen der Verwaltung zu ermöglichen, soweit gesetzliche Ausschlussgründe nicht entgegenstehen. Die Aufzeichnungen dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Eine Herausgabe von Kopien erfolgt nicht. Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist zu löschen, sofern keine Einwendungen erhoben wurden. Bei Einwendungen sind die hierfür erforderlichen Aufzeichnungsteile bis zur abschließenden Klärung aufzubewahren und anschließend zu löschen. Nichtöffentliche Aufzeichnungen sind besonders gegen unbefugten Zugriff zu sichern.	erforderliche Aufzeichnungsteile und Ausschluss der Herausgabe von Kopien.
§ 30 Abs. 2	Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.		Ausschussmitglieder können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Die Vertretung ist der oder dem Ausschussvorsitzenden vor Beginn der Sitzung mitzuteilen. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind der Vertretung rechtzeitig und unter Wahrung der Vertraulichkeit zugänglich zu machen.	Umstellung der bisherigen Pflicht zur Organisation einer Ausschussvertretung auf eine Vertretungsmöglichkeit. Präzisierung der Mitteilung an den Vorsitz und des rechtzeitigen, vertraulichen Zugangs der Vertretung zu den Sitzungsunterlagen. Anpassung an Beschlüsse des HaFi vom 17.11.2026
§ 32 Abs. 4	Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner		Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat oder die an seiner Stelle gebildete Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat oder	Abschaffung der Zustimmungsfiktion bei ausbleibender Stellungnahme. Fortsetzung der Beratung nur nach ordnungsgemäßer

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

	berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.		die an seiner Stelle gebildete Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Nach Ablauf einer angemessenen Stellungnahmefrist kann die Beratung ohne schriftliche Stellungnahme fortgesetzt werden, sofern eine ordnungsgemäße Gelegenheit zur Stellungnahme bestand. Eine Zustimmung wird hierdurch nicht fingiert. Die Pflicht zur mündlichen Anhörung nach § 38 Abs. 2 bleibt unberührt.	Gelegenheit zur Stellungnahme; die Pflicht zur mündlichen Anhörung bleibt bestehen.
§ 33 Abs. 1	Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.		Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder verkürzen. Geht innerhalb einer angemessenen Frist keine Stellungnahme ein, kann die Stadtverordnetenversammlung entscheiden, sofern dem Ortsbeirat die erforderlichen Informationen rechtzeitig vorlagen und eine	Abschaffung der Zustimmungsfiktion bei ausbleibender Stellungnahme des Ortsbeirats. Entscheidung nach Fristablauf nur bei rechtzeitiger Information und ordnungsgemäßer Gelegenheit zur Stellungnahme.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

			ordnungsgemäße Gelegenheit zur Stellungnahme bestand. Eine Zustimmung wird hierdurch nicht fingiert.	
§ 33 Abs. 2	Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Stadtteil nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderungen oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Bereiche der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu bewahren hat.		Eine Anhörung ist nicht allein deshalb erforderlich, weil eine Angelegenheit das gesamte Stadtgebiet und damit auch den Ortsbezirk betrifft. Berührt sie jedoch besondere Interessen oder Verhältnisse des Ortsbezirks, bleibt die Anhörungspflicht nach Absatz 1 bestehen.	Klarstellung, dass auch gesamtstädtische Regelungen eine Anhörung des Ortsbeirats erfordern können, wenn besondere örtliche Interessen berührt werden.
§ 36	Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet		Die §§ 36 bis 38 gelten für den Ausländerbeirat. Ist an seiner Stelle eine Integrations-Kommission nach § 89 HGO gebildet, gelten sie für diese entsprechend. Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder verkürzen. Geht innerhalb einer angemessenen Frist keine Stellungnahme ein,	Zusammenfassende Regelung der entsprechenden Anwendung auf die Integrations-Kommission. Abschaffung der Zustimmungsfiktion; Entscheidung ohne Stellungnahme nur nach rechtzeitiger Information und ordnungsgemäßer Beteiligungsmöglichkeit.

	oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.		kann die Stadtverordnetenversammlung entscheiden, sofern die erforderlichen Informationen rechtzeitig vorlagen und eine ordnungsgemäße Gelegenheit zur Stellungnahme bestand. Eine Zustimmung wird hierdurch nicht fingiert.	
§ 37	Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.		Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit. Das unmittelbare Antragsrecht nach § 88 Abs. 2 HGO, bei der Integrations-Kommission in Verbindung mit § 89 Abs. 3 HGO, bleibt unberührt.	Klarstellung, dass neben Vorschlägen über den Magistrat das gesetzliche unmittelbare Antragsrecht des Ausländerbeirats beziehungsweise der Integrations-Kommission unberührt bleibt.
§ 39	Die Stadtverordnetenversammlung hört die Stadtjugendvertretung zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Stadtjugendvertretung entweder eine		Die Stadtverordnetenversammlung hört die Stadtjugendvertretung zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Die Anhörung erfolgt durch Gelegenheit zu einer schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme oder durch eine mündliche	Konkretisierung der Beteiligung der Stadtjugendvertretung durch rechtzeitige Information, schriftliche, elektronische oder mündliche Anhörung und angemessene

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

	Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend – oder, dass Mitglieder der Stadtjugendvertretung sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.		Anhörung in der Sitzung. Die erforderlichen Informationen sind rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Für schriftliche Stellungnahmen soll eine Frist von einem Monat eingeräumt werden; sie kann unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der Beratungsbedürfnisse angemessen verlängert oder verkürzt werden. Weitergehende Rechte der Stadtjugendvertretung bleiben unberührt.	Stellungnahmefristen. Berücksichtigung von Dringlichkeit und Beteiligungsbedürfnissen; sonstige Beteiligungsrechte bleiben unberührt.
§ 42	Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.		Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern sonstiger städtischer Beiräte, der oder dem Beauftragten für die Belange älterer Menschen, Vertreterinnen und Vertretern von Kommissionen sowie Sachverständigen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten einräumen. Bereits durch besondere Satzungen eingeräumte Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Die Beteiligung in Ausschüssen richtet sich ergänzend nach § 32 Abs. 5.	Erweiterung und Systematisierung der Beteiligungsmöglichkeiten weiterer Beiräte und Beauftragter einschließlich des Seniorenbeauftragten. Unterscheidung zwischen eingeräumten Beteiligungsmöglichkeiten und bereits bestehenden Rechten aus besonderen Regelungen.
§ 43 Abs. 2	Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzellfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.		Abweichungen im Einzelfall sind nur zulässig, soweit diese Satzung sie ausdrücklich vorsieht. Im Übrigen bedürfen Änderungen dieser Satzung eines Satzungsbeschlusses sowie der ordnungsgemäßen Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung. Gesetzliche Vorschriften und geschützte Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.	Beschränkung von Abweichungen im Einzelfall auf ausdrücklich zugelassene Ausnahmen. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen im förmlichen Satzungsverfahren; gesetzliche und organschaftliche Rechte bleiben gewahrt.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

§ 44 Abs. 1	Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung, anstelle von Geldbußen, auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.		Die Stadtverordnetenversammlung kann gegen eines ihrer Mitglieder eine Geldbuße bis zu 50 Euro festsetzen, wenn es schuldhaft a. entgegen § 1 Abs. 1 ohne wichtigen Grund einer Sitzung fernbleibt oder diese vorzeitig verlässt, b. entgegen § 19 Abs. 1 im Sitzungsraum raucht oder alkoholische Getränke zu sich nimmt oder c. einer rechtmäßigen Anordnung zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung nach §§ 26 oder 27 trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht nachkommt.	Ersetzung der allgemeinen Sanktionierung sämtlicher Geschäftsordnungsverstöße durch ausdrücklich benannte, schuldhafte Pflichtverletzungen. Der Höchstbetrag der Geldbuße von 50 Euro bleibt unverändert.
§ 44 Abs. 2	-		Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle einer Geldbuße den Ausschluss von ihren Sitzungen für einen bestimmten Zeitraum, längstens für drei Monate, beschließen. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn mildere Maßnahmen nicht ausreichen. Beginn und Ende des Ausschlusses sind im Beschluss festzulegen.	Übernahme des bisher in Absatz 1 geregelten zeitweisen Sitzungsausschlusses in einen eigenen Absatz. Beschränkung auf mehrmals wiederholte Verstöße nach Absatz 1 und auf Fälle, in denen mildere Maßnahmen nicht ausreichen; Festlegung von Beginn und Ende im Beschluss.
§ 44 Abs. 3	-		Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person unter Mitteilung des konkreten Vorwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gesetzliche Mitwirkungsverbote bleiben unberührt.	Einführung einer ausdrücklichen Anhörung unter Benennung des konkreten Vorwurfs und Klarstellung der Beachtung

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

				gesetzlicher Mitwirkungsverbote.
§ 44 Abs. 4	-		Bei der Entscheidung sind insbesondere die Schwere und die Auswirkungen des Verstoßes, das Verschulden, vorausgegangene einschlägige Verstöße und entlastende Umstände zu berücksichtigen. Die Maßnahme muss verhältnismäßig sein. Von einer Sanktion kann abgesehen werden, wenn eine Ermahnung ausreicht.	Festlegung von Maßstäben für die Auswahl und Bemessung der Sanktion. Berücksichtigung belastender und entlastender Umstände; Vorrang einer ausreichenden Ermahnung vor weitergehenden Maßnahmen.
§ 44 Abs. 5	-		Der Beschluss ist zu begründen. Die oder der Vorsitzende gibt ihn der betroffenen Person schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt und veranlasst seine Durchführung. Bei einer Geldbuße ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen.	Konkretisierung der Begründung, schriftlichen Bekanntgabe und Durchführung von Sanktionsentscheidungen einschließlich einer angemessenen Zahlungsfrist.
§ 44 Abs. 6	-		Maßnahmen nach § 27 und Verfahren nach § 24a HGO bleiben unberührt. Bereits wegen desselben Verhaltens ergriffene Maßnahmen sind bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.	Abgrenzung gegenüber sitzungsordnungsrechtlichen Maßnahmen und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Berücksichtigung bereits ergriffener Maßnahmen wegen desselben Verhaltens bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung.
§ 44 Abs. 7	-		Eine Sanktion nach dieser Vorschrift darf nicht allein auf die Ausübung des freien Mandats, die Vertretung einer politischen Auffassung oder ein bestimmtes Abstimmungsverhalten gestützt werden.	Ausdrücklicher Schutz der freien Mandatsausübung: Politische Auffassungen und Abstimmungsverhalten dürfen für sich genommen keine Sanktion begründen.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung StaVo der Stadt Homberg (Efze)

§ 45	Diese Geschäftsordnung tritt am 18. Februar 2022 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 1. November 2021 außer Kraft.		Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 17. Februar 2022 beschlossene und am 18. Februar 2022 in Kraft getretene Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Homberg (Efze) außer Kraft.	Festlegung des Inkrafttretens der neuen Satzung und ausdrückliche Aufhebung der bisherigen Geschäftsordnung.